

I.  
**Änderungssatzung  
der Stadt Meerbusch vom .12.2014**

zur

**Satzung**

**der Stadt Meerbusch  
über die Benutzung der Friedhöfe  
und ihrer Einrichtungen**

**vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW 2014 S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 7 Abs. 5 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen.

§ 20 Abs. 1 Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich auf den städt. Friedhöfen (mit Ausnahme des Friedhofes Lank II) durch Verstreuung beigesetzt, wenn dies schriftlich bestimmt ist. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuung der Asche die schriftliche Bestimmung im Original oder als beglaubigte Ablichtung vorzulegen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den .12.2014

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin